

Ordnung

über die Kirchliche Altersversorgung (KAV)

Vom 26. November 1996 (ABl. 1996 S. A 270)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	6, 10	geändert	Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV)	24.08.1999	ABl. 1999 S. A 190
2.	6, 16, 17, 23, 24	geändert, eingefügt	Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV)	11.06.2002	ABl. 2002 S. A 115
3.	20	geändert	Änderung der Versorgungstabelle gem. § 20 KAV	12.06.2002	ABl. 2002 S. A 116
4.	20	geändert	Änderung der Versorgungstabelle gem. § 20 KAV	05.06.2003	ABl. 2003 S. A 105
5.	10, 20	geändert, aufgehoben	Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV)	17.04.2007	ABl. 2007 S. A 125
6.	20	geändert	Änderung der Versorgungstabelle gem. § 20 KAV	03.07.2007	ABl. 2007 S. A 146
7.	5, 7, 14	geändert	Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV)	06.11.2007	ABl. 2007 S. A 232
8.	20	geändert	Änderung der Versorgungstabelle gem. § 20 KAV	03.07.2008	ABl. 2008 S. A 93
9.	16	geändert	Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV)	06.10.2008	ABl. 2008 S. A 158
10.	20	geändert	Änderung der Versorgungstabelle gem. § 20 KAV	24.06.2009	ABl. 2009 S. A 120
11.	1, 2, 11, 18, 20 a, 22	geändert, eingefügt	Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) <i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	15.12.2009 04.06.2010	ABl. 2010 S. A 30 ABl. 2010 S. A 101
12.	20	geändert	Änderung der Versorgungstabelle gem. § 20 KAV	05.07.2011	ABl. 2011 S. A 140
13.	16, 20, 20 a	geändert	Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV)	06.12.2011	ABl. 2011 S. A 229
	16		<i>Berichtigung</i>	30.12.2011	ABl. 2011 S. A 229
14.	1, 11, 20 a, 23	geändert	Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV)	18.10.2016	ABl. 2016 S. A 195
15.	7	geändert	Rechtsverordnung zur Anwendung ehebezogener Regelungen auf eingetragene Lebenspartnerschaften im Besoldungs- und Versorgungsrecht (§ 4)	05.03.2018	ABl. 2018 S. A 42

Inhaltsübersicht*

Abschnitt I	Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ausschluss der Anwartschaft	3
§ 3	Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung	4
§ 4	Anspruchvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen	4
§ 5	Kirchliche Dienstzeiten	4
§ 6	Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	5
§ 7	Witwen- und Witwerversorgung	6
§ 8	Waisenversorgung	6
§ 9	Antrag, zahlungspflichtige Körperschaft	7
§ 10	(weggefallen)	7
§ 11	Ausschlussfrist	7
§ 12	Härtefälle	8
§ 13	Mitteilungspflichten	8

* nichtamtlich

3.5.8.1 Kirchliche Altersversorgung

§ 14	Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung	8
Abschnitt II	Zusatzrente	8
§ 15	Berechtigter Personenkreis	8
§ 16	Leistungshöhe, Mindestversorgung	9
§ 17	Umlage.....	9
Abschnitt III	Gesamtversorgung	10
§ 18	Berechtigter Personenkreis	10
§ 19	Besondere Anspruchsvoraussetzungen	10
§ 20	Leistungshöhe, Mindestversorgung, Versorgungstabelle	10
§ 20 a	Besondere Leistungsberechnung nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e.....	12
§ 21	Erhöhungszeiten.....	12
§ 22	Besondere Mitteilungspflichten	12
Abschnitt IV	Ergänzungsregelungen.....	13
§ 23	Ergänzungsleistung nach § 1 Absatz 2 Buchstabe f.....	13
Abschnitt V	Schlussbestimmungen	13
§ 24	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	13

Abschnitt I Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- (2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4:
 - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens 10 Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. November 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. Juli 1992 in der jeweils geltenden Fassung fällt.
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. Juli 1992 in der jeweils geltenden Fassung fällt.
 - c) ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung Kirchliche Altersversorgung nach der Verordnung über die

Treuegeldgewährung an kirchliche Mitarbeiter als Kirchliche Altersversorgung (VKAV) vom 7. Juni 1994 beziehen.

- d) ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage der Verordnung über die Treuegeldgewährung an kirchliche Mitarbeiter als Kirchliche Altersversorgung (VKAV) vom 7. Juni 1994 haben.
 - e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Januar 1997 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der am 1. Januar 1997 geltenden Fassung auf der Grundlage einer früheren Ordnung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben,
 - f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehemalige und ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis am 1. Januar 1997 unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) fiel, die darüber hinaus die Voraussetzungen der Buchstaben a bis e nicht erfüllen und bei denen die Leistungen einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse hinter denen, die durch die Verordnung über die Treuegeldgewährung an kirchliche Mitarbeiter als Kirchliche Altersversorgung (VKAV) in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung gewährt werden könnten, zurückbleiben.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert. Ausgenommen hiervon sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Buchstabe e und f.

§ 2

Ausschluss der Anwartschaft

Eine Anwartschaft auf Leistungen nach dieser Ordnung entsteht nicht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a bis d bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert wird.

3.5.8.1 Kirchliche Altersversorgung

§ 3

Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung

- (1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.
- (2) Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen

- (1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die
 - a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und
 - b) im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstzeit (§ 5) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nachweisen.
- (2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter stirbt.

§ 5

Kirchliche Dienstzeiten

- (1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung:
 - a) beim Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - b) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - c) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,
 - d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen,

- e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen.
- (2) Als kirchliche Dienstzeiten zählen nicht:
- a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
 - b) Ausbildungszeiten,
 - c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.
- (3) Bei der Ermittlung der ununterbrochenen Dienstzeit nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a und § 4 Absatz 1 Buchstabe b ist § 23 a Satz 2 Nummer 4 BAT-O entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist bei der Ermittlung der kirchlichen Dienstzeiten § 23 a Satz 2 Nummer 4 Satz 3 BAT-O entsprechend anzuwenden. Die Anwendung des BAT-O erfolgt in der für Bund und Kommunen bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung.
- (4) Dienstzeiten bis einschließlich 30. September 1992 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollbeschäftigten Mitarbeiters umfasst haben. Ab dem 1. Oktober 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV – überschritten wurde.
- (5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.

§ 6

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollbeschäftigten Mitarbeiters entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

3.5.8.1 Kirchliche Altersversorgung

(2) Für Zeiten der Inanspruchnahme von Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung wird bei der Berechnung nach Absatz 1 für den Zeitraum der Altersteilzeit von einer Arbeitszeit in Höhe von 90 vom Hundert der bisherigen Arbeitszeit ausgegangen.

§ 7

Witwen- und Witwerversorgung

(1) Witwen- und Witwer, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, erhalten 60 % der Kirchlichen Altersversorgung, die der leistungsberechtigten Mitarbeiterin oder dem leistungsberechtigten Mitarbeiter zuzustehen hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt ihres oder seines Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwen- und Witwerversorgung beginnt mit dem auf den Todestag der leistungsberechtigten Mitarbeiterin oder des leistungsberechtigten Mitarbeiters folgenden Kalendermonat.

(2) Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens werden jedoch 50 % der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Absatz 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.

(3) Die Zahlung der Witwen- oder Witwerversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Witwe oder der Witwer wieder heiratet oder stirbt.

(4) Vorschriften, die sich auf die Witwe oder den Witwer beziehen, gelten gleichermaßen für den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner. Vorschriften, die sich auf eine Heirat beziehen, gelten gleichermaßen für die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

§ 8

Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrente beziehen, erhalten als Halbwaise 12 %, als Vollwaise 20 % der Kirchlichen Altersversorgung, die der leistungsberechtigten Mitarbeiterin oder dem leistungsberechtigten Mitarbeiter zugestanden hat oder

hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt ihres oder seines Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag der leistungsberechtigten Mitarbeiterin oder des leistungsberechtigten Mitarbeiters folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbweisen- und Vollweisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode der leistungsberechtigten Mitarbeiterin oder des leistungsberechtigten Mitarbeiters geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

§ 9

Antrag, zahlungspflichtige Körperschaft

(1) Leistungen nach dieser Ordnung werden auf Antrag gewährt. Der Dienstgeber soll die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder den leistungsberechtigten Mitarbeiter auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungspflichtig ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder der leistungsberechtigten Mitarbeiter zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.

§ 10

(weggefallen)

§ 11

Ausschlussfrist

Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für spätere Ansprüche wirksam zu machen. Für Ansprüche nach § 20 a beginnt die Ausschlussfrist frühestens am 1. Januar 2011, für Ansprüche nach § 23 frühestens am 1. Januar 2018.

3.5.8.1 Kirchliche Altersversorgung

§ 12

Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligt werden.

§ 13

Mitteilungspflichten

- (1) Leistungsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Leistungsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.
- (3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder der leistungsberechtigte Mitarbeiter der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.

§ 14

Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 22 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) entsprechend.

Abschnitt II Zusatzrente

§ 15

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung dem in § 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung – unbeschadet des Abschnittes I – nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Zusatzrente.

§ 16

Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichen Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 % des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgelts der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zustehende Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 %.

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellen Tabellenentgelt. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Gewährte Zulagen und die Jahressonderzahlung sind nicht zu berücksichtigen. Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab 1. Januar 2008 aus dem kirchlichen Dienst ausscheiden für die Monate bis Dezember 2007 und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 31. Dezember 2007 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Bis 31. Dezember 2007 gezahlte Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder den leistungsberechtigten Mitarbeiter im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt ab einer ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit von zehn Dienstjahren pro Dienstjahr 6,00 €. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17

Umlage

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder den leistungsberechtigten Mitarbeiter zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung eine Umlage in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts zu zahlen. Für Mitarbeiter, die Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz in Anspruch nehmen, ist von einem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt auszugehen, welches 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsent-

3.5.8.1 Kirchliche Altersversorgung

gelts entspricht. Näheres regelt der Rahmen-Versicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungspflichtigen für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom 15. November 1996.

Abschnitt III Gesamtversorgung

§ 18

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung den in § 1 Absatz 2 Buchstaben b bis e genannten Personenkreisen angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung – unbeschadet des Abschnittes I – nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Gesamtversorgung.

§ 19

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Abweichend von § 4 Absatz 1 wird Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Absatz 3 gezahlt.

§ 20

Leistungshöhe, Mindestversorgung, Versorgungstabelle

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt. Die Festsetzung der kirchlichen Altersversorgung erfolgt zum Eintritt des Rentenbeginns. Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von der leistungsberechtigten Mitarbeiterin oder dem leistungsberechtigten Mitarbeiter vorzulegenden Rentenbescheid.

Kirchliche Altersversorgung O 3.5.8.1

(2) Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich der nach Absatz 1 ermittelte Betrag jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 %. Für vor dem 1. Juli 2012 gewährte Kirchliche Altersversorgung nach diesem Abschnitt gilt als Bemessungsgrundlage für die Erhöhung nach Satz 1 der Betrag, der zum 30. Juni 2012 festgesetzt war.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen kirchlichen Dienstzeit 18,75 % des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 % des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Versorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle:

Versorgungstabelle¹
in der Festsetzung ab 1. Juli 2011

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X – IX a	1.191,44 €	893,58 €
II	VIII – VII	1.330,15 €	997,63 €
III	VI b – IV b	1.527,68 €	1.145,76 €
IV	IV a – II a	2.132,24 €	1.599,19 €
V	I b – I	2.643,36 €	1.982,51 €

(4) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.

(5) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Landeskirchenamt setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.

¹

In der Festsetzung vom 24. Juni 2009 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 (ABl. S. A 120)

3.5.8.1 Kirchliche Altersversorgung

§ 20 a

Besondere Leistungsberechnung nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e

Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieser Verordnung festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen in Abschnitt III die Versorgung ermittelt, die sich nach Erreichen des 65. Lebensjahres im Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 ergeben hätte. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4. Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die zustehende Kirchliche Altersversorgung jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 %.

§ 21

Erhöhungszeiten

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten zugrunde liegen.

§ 22

Besondere Mitteilungspflichten

Die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder der leistungsberechtigte Mitarbeiter hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

Abschnitt IV Ergänzungsregelungen

§ 23

Ergänzungsleistung nach § 1 Absatz 2 Buchstabe f

(1) Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstabe f werden in der Höhe gewährt, in der die Leistungen einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse im Einzelfall hinter denen, die durch die Verordnung über die Treuegeldgewährung an kirchliche Mitarbeiter als Kirchliche Altersversorgung (VKAV) in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung beansprucht werden könnten, zurückbleiben. Hierzu wird zunächst der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung ermittelt, der sich nach der VKAV unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dienstzeit ergeben hätte. Geht dieser Anspruch über die tatsächlichen Leistungen einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse hinaus, wird die Differenz als Ergänzungsleistung gewährt. Nach Beginn der Zahlung erhöht sich die Ergänzungsleistung jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 Prozent.

(2) Bei Beantragung der Ergänzungsleistung nach Absatz 1 sind sowohl die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides als auch die Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse durch Vorlage des Leistungsbescheides jeweils zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nachzuweisen.

(3) Der Barwert der Ergänzungsleistung wird auf Antrag oder wenn die monatliche Ergänzungsleistung 20 Euro nicht überschreitet als Einmalbetrag ausgezahlt.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

...